

Satzung über die Erhebung einer Bettensteuer in der Lutherstadt Wittenberg (Bettensteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Absatz 2 Nummer 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 Viertes ÄndG vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) und aufgrund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung vom 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- 1) Die Lutherstadt Wittenberg erhebt die Bettensteuer nach dieser Satzung.
- 2) Gegenstand der Bettensteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung im Stadtgebiet. Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer in der Beherbergungseinrichtung über 24:00 Uhr hinaus.
- 3) Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Motels, Ferienwohnungen, Gasthöfe, Pensionen, Gästewohnungen, Privatzimmer oder Privatwohnungen und ähnliche Beherbergungsstätten. Ebenfalls als Beherbergungsstätte im Sinne dieser Satzung gelten Campingplätze. Wohnmobilstellplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern Sanitarräume angeboten werden.
- 4) Keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen. Wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet, hält ebenfalls keine Beherbergungseinrichtung vor.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, bei denen pro Kalendermonat eine Bettensteuer von nicht mehr als 200 EUR zu entrichten ist, der Erhebungszeitraum auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden.

§ 4 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Beherbergungsentgeltes, spätestens mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- 1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 2) Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist Bemessungsgrundlage der insgesamt geleistete Betrag für die gemeinschaftliche Beherbergung. Die Beherbergungsgäste sind Gesamtschuldner.

§ 6 Steuersatz

Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Bettensteueranteil beträgt 3 Euro pro Übernachtung und Beherbergungsgast.

§ 7 Steuerschätzung

Kommt der Betreiber der Beherbergungseinrichtung seiner Meldepflicht gem. § 11 dieser Satzung nicht nach, erfolgt eine Schätzung der Bemessungsgrundlage auf Grundlage der insgesamt vorhandenen Bettenanzahl.

§ 8 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung einer Bettensteuer sind befreit:

1. Minderjährige,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in der Lutherstadt Wittenberg übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen eine Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson,
4. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.
5. Schüler, Auszubildenden und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 9 Rückerstattung

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Bettensteuer eingezogen wurde, die nach § 8 von der Zahlung einer Bettensteuer befreit sind, können bei der Stadt unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Bettensteuer beantragen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- 1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet ist, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde

und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- 2) Ist es im Einzelfall unbillig die Steuer einzuziehen, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Melde- und Entrichtungspflichten

- 1) Wer innerhalb des Stadtgebietes den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind das Datum der Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Name und die Anschrift des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich angemeldete Daten ändern.
- 2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind der Stadt durch das Beherbergungsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift mitzuteilen. Verpflichtend mitzuteilen sind der Name und die Anschrift des Beherbergungsunternehmens und der Beherbergungseinrichtung. Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich angemeldete Daten ändern.
- 3) Wer innerhalb der Stadt eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm oder ihr beherbergten Personen die Bettensteuer zum Entstehungszeitpunkt einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 8 der Satzung von der Zahlung der Bettensteuer befreit sind. Die Verpflichtung gilt ferner nicht, wenn die Abführung der Bettensteuer von einem Dritten (Vermittlungsportale oder Ähnliche) übernommen wird.
- 4) Das Beherbergungsunternehmen ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb des jeweiligen Erhebungszeitraumes vereinnahmte Bettensteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung muss von dem Beherbergungsunternehmen oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Vertretung unterschrieben sein. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steueranmeldung tritt an Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.
- 5) Die Steueranmeldung ist für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zur Beherbergungseinrichtung (Name, Anschrift) auch das Beherbergungsunternehmen zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steueranmeldung sind der Stadt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.
- 6) Beherbergungsgäste, von denen das Beherbergungsunternehmen keine Bettensteuer einzieht und für die keine Steuerbefreiung nach § 8 gilt, sind durch das Beherbergungsunternehmen mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Daten der An- und Abreise in der Steueranmeldung nach Absatz 4 anzugeben. Der Steueranmeldung ist eine Rechnungskopie für die Beherbergungsleistung beizufügen.
- 7) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn das Beherbergungsunternehmen

seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder dieses nicht zu ermitteln ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt
 2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien aus § 11 Abs. 6 nicht oder nicht vollständig nachkommt oder
 3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Melde- und Entrichtungspflichten aus § 11 Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

- 2) Gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft

Lutherstadt Wittenberg, den 02.03.2026

